

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurland, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. October 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

Es geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philippoborn.	Delbrück.	Reizner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Haack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dupfing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Erbe.	Marschall von Bieberstein.		Goester.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

V.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,
betreffend

die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.